

BGer 1B_168/2022 vom 12. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_168_2022

FR: TF 1B_168/2022 du 12 avril 2022

IT: TF 1B_168/2022 del 12 aprile 2022

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid betreffend Verlängerung der Sicherheitshaft bzw. Haftentlassung. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht gemäss Art. 78 ff. BGG offen. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und befindet sich nach wie vor in Haft. Er hat folglich ein aktuelles, rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und ist somit gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Wie dem Dispositiv des angefochtenen Entscheids entnommen werden kann, ist die Vorinstanz auf die Beschwerde nicht eingetreten. Zur Begründung erwohlt sie, dem Beschwerdeführer mangle es an einem aktuellen, rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids. Das Bezirksgericht habe nach wie vor die Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass die Hauptverhandlung, wie vom Bundesgericht mit Urteil 1B_22/2022 vom 8. Februar 2022 beantragt, im April 2022 durchgeführt werde. Es bestehe kein Anlass, in das Verfahren einzugreifen. Das Interesse des Beschwerdeführers an der Haftentlassung sei derzeit rein tatsächlicher Natur.

Diese Rechtsauffassung ist nicht nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer befindet sich weiterhin in Haft und hat im Verfahren vor der Vorinstanz die Haftentlassung beantragt. Entgegen der Auffassung des Obergerichts hat er selbstverständlich jederzeit ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. b StPO) des Haftentscheids, stellt doch die Freiheit eines der wichtigsten, vom Staat anerkannten Rechtsgüter dar (vgl. nur Art. 10 Abs. 2 und Art. 31 BV, aber auch Art. 212 Abs. 1 StPO). Dies gilt unabhängig davon, ob die theoretische Möglichkeit besteht, dass das Bezirksgericht, entgegen seinem Schreiben, die Hauptverhandlung doch noch im April 2022 durchführen wird.

E. 1.3

Der Streitgegenstand vor Bundesgericht wäre grundsätzlich auf die Eintretensfrage beschränkt. Die Sache wäre daher zur materiellen Prüfung an die Vorinstanz, die zu Unrecht nicht auf die Beschwerde eingetreten ist, zurückzuweisen. Die Vorinstanz hat sich indes, zumindest sinngemäss, auch inhaltlich mit dem Gesuch um Verlängerung der Sicherheitshaft bzw. dem Haftentlassungsgesuch auseinandergesetzt. Aus ihren Ausführungen ergibt sich - jedenfalls implizit -, dass sie die Beschwerde abgewiesen hätte, wenn sie darauf eingetreten wäre. Um einen unnötigen prozessualen Leerlauf und eine weitere Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden, rechtfertigt es sich daher, dass sich das Bundesgericht mit den sich hier stellenden materiellrechtlichen Fragen auseinandersetzt.

Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer selbst einzig den materiellrechtlichen Antrag auf Haftentlassung stellt, ohne sich vertieft zur Frage des Nichteintretens zu äussern.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht vor Bundesgericht, wie bereits im Verfahren 1B_22/2022, eine Verletzung des Beschleunigungsgebots gemäss Art. 29 Abs. 1 BV geltend. Er ist der Auffassung, er sei unverzüglich aus der Haft zu entlassen, da das Bezirksgericht "klar gemacht habe", es werde die Hauptverhandlung nicht im April 2022 durchführen. Aufgrund des ihn betreffenden Bundesgerichtsurteils 1B_22/2022 vom 8. Februar 2022, in welchem eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festgestellt worden sei, dürfe davon ausgegangen werden, dass er folglich aus der Haft zu entlassen sei.

E. 2.2

Betreffend die theoretischen Ausführungen zum Beschleunigungsgebot bzw. dessen Verletzung kann grundsätzlich auf die Ausführungen im den Beschwerdeführer betreffenden Urteil 1B_22/2022 vom 8. Februar 2022 E. 2.2 verwiesen werden. Die Umstände haben sich seit dem Urteil nicht wesentlich verändert. Seit dem aktenkundigen Schreiben des Bezirksgerichts vom 21. Februar 2022 steht einzig fest, dass sich dieses aufgrund seiner Belastung und unter dem Aspekt der seriösen Vorbereitung des Falles nicht in der Lage sieht, die Hauptverhandlung, wie vom Bundesgericht gefordert (vgl. E. 2.5 des erwähnten Urteils), im April 2022 durchzuführen. Die Weigerung des Bezirksgerichts, die Hauptverhandlung vorzuverlegen, führt jedoch, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers, nicht zu seiner sofortigen Haftentlassung. Dies kann so auch nicht dem Urteil 1B_22/2022 vom 8. Februar 2022 entnommen werden. Darin wird vielmehr festgehalten, eine Haftentlassung komme nur in Frage, wenn die Verletzung des Beschleunigungsgebots derart gravierend sei, dass deshalb die Rechtmässigkeit der Haft zu verneinen sei (vgl. E. 2.4 des erwähnten Urteils). Davon kann vorliegend aber auch dann nicht gesprochen werden, wenn die Hauptverhandlung tatsächlich erst Ende Juni 2022 stattfinden wird. Darin liegt zwar eine klare Verletzung des Beschleunigungsgebots, diese erreicht aber nicht den erforderlichen Schweregrad, welcher eine Haftentlassung zur Folge hätte. Bei seiner Beurteilung wird das Sachgericht die Verletzung aber strafmindernd zu berücksichtigen haben (vgl. BGE 140 IV 74 E. 3.2; Urteile 1B_22/2022 vom 8. Februar 2022 E. 2.4; 1B_672/2021 vom 30. Dezember 2021 E. 3.2; je mit Hinweisen).

Sodann sind die strafprozessualen Haftgründe des dringenden Tatverdachts sowie der Fluchtgefahr erfüllt und werden vom Beschwerdeführer auch nicht substantiiert bestritten. Weiter erweist sich die bisherige Haftdauer von ca. 22 Monaten angesichts der Schwere der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Delikte und unter Berücksichtigung der von der Staatsanwaltschaft für die zur Anklage gebrachten Straftaten beantragten Freiheitsstrafe von 10 Jahren auch noch nicht als unverhältnismässig lang. Ein Haftentlassungsgrund ist folglich zu verneinen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde insoweit als unbegründet, als die sofortige Haftentlassung beantragt wird. Diesbezüglich ist sie abzuweisen. Demgegenüber ist der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben, soweit auf die Beschwerde nicht eingetreten und Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 1'000.-- erhoben wurden.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben. Der Kanton Zürich hat dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung für das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos. Die Sache ist zur Neuverlegung der Kosten des vorangegangenen Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.